

Drucksache: 0128/2006/BV
Heidelberg, den 05.04.2006

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt

**Verband Region Rhein-Neckar
-Verbandssatzung
(ersetzt die Drucksache: 0040/2006/IV)**

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung | Zustimmung zur Beschlussempfehlung | Handzeichen |
|----------------|----------------|------------|--|-------------|
| Gemeinderat | 27.04.2006 | Ö | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Da die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder des Verbandes Region Rhein-Neckar in der Verbandsversammlung nicht weisungsgebunden sind, wird die Vertreterin der Stadt Heidelberg gebeten, die ab Seite 3.4 der Vorlage dargestellten Ergänzungs- und Änderungsvorschläge in der Verbandsversammlung vorzutragen mit dem Ziel, sie in der zu beschließenden Satzung zu berücksichtigen.

| Anlagen zur Drucksache: | |
|--------------------------------|---|
| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
| A 1 | Satzungsentwurf des Verbandes Region Rhein-Neckar |

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|---|
| RK 1 | + | Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern Begründung: Heidelberg sowie die anderen Verbandsmitglieder im Rhein-Neckar-Gebiet werden Ländergrenzen überschreitend gemeinsame Zielvorstellungen verfolgen und Raumordnung und -entwicklung aufeinander abstimmen. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Im Interesse einer auf gemeinsame Zielvorstellungen ausgerichteten und aufeinander abgestimmten Raumordnung und -entwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet schlossen die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz einen Staatsvertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung einschließlich der Regionalplanung sowie der Regionalentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Er trat am 28.12.2005 in Kraft, einen Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden. (Dieser Staatsvertrag wurde bereits mit Drucksache: 0015/2006/BV zur Verfügung gestellt.)

In diesem Gebiet leben 2,3 Millionen Menschen, verteilt auf 290 Gemeinden, sieben Landkreise, drei Bundesländer und 5.639 Quadratkilometer. In dem Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsraum arbeiten 800.000 Menschen. Einer Zukunftsstudie zufolge wird die Rhein-Neckar-Region 2015 zusammen mit der Region Stuttgart zu den wettbewerbsfähigsten Regionen in Europa gehören. Vor diesem Hintergrund wurde der siebtgrößte Ballungsraum in Deutschland zur europäischen Metropolregion erhoben.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben wurde mit Wirkung vom 01.01.2006 der Verband Region Rhein-Neckar als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mannheim errichtet. Verbandsmitglieder sind:

| | |
|-----------------------|---|
| aus Baden-Württemberg | Stadt Heidelberg Stadt Mannheim Rhein-Neckar-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis |
| aus Hessen | Landkreis Bergstraße |
| aus Rheinland-Pfalz | Stadt Frankenthal Stadt Landau Stadt Ludwigshafen am Rhein Stadt Neustadt / Weinstraße Stadt Speyer Stadt Worms Landkreis Bad Dürkheim Landkreis Germersheim Rhein-Pfalz-Kreis Kreis Südliche Weinstraße |

Für diesen Verband gilt das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg entsprechend (ausgenommen § 13 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5*), soweit der Staatsvertrag oder die Verbandssatzung keine Bestimmungen enthalten. Beamtetes Personal unterliegt dem in Baden-Württemberg geltenden Dienstrecht.

Der Verband ist Gesamtrechtsnachfolger des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald, in dem die Stadt Heidelberg Mitglied war, des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar und der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz, die mit Wirkung vom 01.01.2006 aufgelöst wurden. Stadtintern war in deren Angelegenheiten das Amt für Stadtentwicklung und Statistik (Amt 12) die federführende Stelle und ist es auch in den Angelegenheiten des neuen Verbandes.

Aufgaben des Verbandes (§ 2 der Verbandssatzung)

Artikel 3 des Staatsvertrags und § 2 der Verbandssatzung beschreiben die Aufgaben des Verbandes. Nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrags ist der Verband Träger der Regionalplanung für das Verbandsgebiet. Seine Aufgabe ist die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen, insbesondere die Landesentwicklungsprogramme und -pläne sowie Vorgaben der Raumordnungskommission. Diese Kommission wird von den vertragschließenden Ländern aus Vertretern der obersten Landesplanungsbehörden gebildet.

Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur des Verbandsgebiets erforderlich ist, hat der Verband nach Absatz 5 des Staatsvertrags bzw. § 2 Nr. 5. und 6. der Verbandssatzung folgende umsetzungsorientierten Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Trägerschaft und Koordinierung für die regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und das regionalbedeutsame Standortmarketing,
2. Trägerschaft und Koordinierung für einen regionalbedeutsamen Landschaftspark sowie Trägerschaft und Koordinierung von regionalbedeutsamen Erholungseinrichtungen,
3. Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements sowie der Energieversorgung auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten,
4. Trägerschaft und Koordinierung für regionalbedeutsame Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
5. Trägerschaft und Koordinierung des regionalen Tourismusmarketing.

Organe (§ 3 der Verbandssatzung)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat sowie die oder der Verbandsvorsitzende.

***) § 13 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg**

Es gelten nicht die fett gedruckten Sätze:

(Absatz 2) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden und dass einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben. **Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.**

(Absatz 5) **Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.**

Verbandsversammlung (§§ 4 – 6 der Verbandssatzung)

Die Bezirksversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten der Kreise, den (Ober)Bürgermeister/innen der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern im Bezugsgebiet sowie aus weiteren Vertretern/innen. Während für die weiteren Vertreter/innen mindestens je eine Stellvertretung zu bestellen ist, werden die anderen im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter/innen vertreten. Jedes Mitglied der Bezirksversammlung hat eine Stimme.

Die weiteren Vertreter/innen und ihre Stellvertretungen werden von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden (Kreisräte und Gemeinderäte) gewählt und in die Bezirksversammlung entsandt. Für je 25.000 Einwohner ist eine Person, für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern eine weitere Person zu entsenden, wobei die Landrätinnen und Landräte sowie die (Ober)Bürgermeister/innen angerechnet werden. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter/innen wird jeweils rechtzeitig vor der Wahl von der Bezirksdirektorin oder dem Bezirksdirektor festgestellt und dem Wahlorgan mitgeteilt. Die Bezirksversammlung soll nicht mehr als 96 Mitglieder haben. Davon entfallen 46 auf Baden-Württemberg, 39 auf Rheinland-Pfalz und 11 auf Hessen.

Auf Heidelberg mit 142.889 Einwohnern (Stand 30.06.2005) entfallen neben der Oberbürgermeisterin 5 weitere zu wählende Mitglieder und deren Stellvertreter/innen, die nicht dem Gemeinderat angehören müssen. Die Wahl erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats vom 16.02.2006.

Durch die Zusammenlegung der drei Regionalverbände wird sich die Zahl der die Region Vertretenden mehr als halbieren und von 230 auf 96 zurückgehen.

Verwaltungsrat (§§ 7 – 9 der Verbandssatzung)

Die / der Bezirksvorsitzende sowie weitere aus der Mitte der Bezirksversammlung gewählte Mitglieder der Bezirksversammlung bilden einen Verwaltungsrat. Er hat unter anderem die Bezirksversammlungen vorzubereiten, die Ausführung ihrer Beschlüsse zu regeln und die Tätigkeit der oder des Bezirksvorsitzenden zu überwachen.

Bezirksvorsitzende/r (§ 10 der Verbandssatzung)

Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte für 4 Jahre die oder den Bezirksvorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen. Die oder der Bezirksvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Bezirksversammlung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Beschließende Ausschüsse / Ältestenrat (§§ 11 – 14 der Verbandssatzung)

Als beschließende Ausschüsse werden von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte gewählt

- der Planungsausschuss (45 Mitglieder, davon 21 aus Baden-Württemberg),
- der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement (27 Mitglieder, davon 13 aus Baden-Württemberg).

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang in der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung geregelt werden.

Bezirksdirektor/in (§ 15 der Verbandssatzung)

Die Bezirksversammlung wählt auch eine Bezirksdirektorin oder einen Bezirksdirektor als Beamtin oder Beamten auf Zeit für 8 Jahre. Diese / dieser vertritt die Bezirksvorsitzende oder den Bezirksvorsitzenden ständig, ausgenommen im Vorsitz der Bezirksversammlung.

Deckung des Finanzbedarfs

Nach Artikel 14 des Staatsvertrags erhält der Verband für die Regionalplanung von jedem der beteiligten Länder jährlich einen Zuschuss. Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben (§ 17 der Verbandssatzung). Der Zuschuss für die Regionalplanung ist auf die Umlage anzurechnen. Bisher von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und dem Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald gewährte Zuschüsse für Aufgaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden dem Verband gewährt.

Die Satzung des Verbandes Region Rhein-Neckar, die als Entwurf beigefügt ist, soll in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 28.04.2006 beschlossen werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Staatsvertrages gilt für den Verband das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg mit Ausnahme von dessen § 13 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 entsprechend (s.o.). Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung sind deshalb nicht weisungsgebunden. Durch Artikel 2 Absatz 1 des Staatsvertrags ist abschließend festgelegt, dass der Verband Region Rhein-Neckar mit Wirkung vom 01.01.2006 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird. Es bedarf hierzu keiner weiteren Entscheidungen der jeweiligen Gremien der einzelnen Verbandsmitglieder. Der Erlass der Verbandssatzung ist als Rechtssetzungsakt anzusehen, der mit der staatlichen Organisationshoheit begründet wird. Die Satzung bedarf daher der Genehmigung der Obersten Landesbehörden der Länder.

Die Stadt Heidelberg hat beim Verband Region Rhein-Neckar folgende Ergänzungen und Änderungen angeregt:

- Besonders wichtig ist, dass „Nachhaltigkeit“ als herausragendes Markenzeichen unserer Region weltweit bekannt wird. Sie muss als Leitziel unbedingt in der Satzung verankert werden.
- Unter „Teil I: Grundbestimmungen“ sollte aufgenommen werden, dass – wie in Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrags vorgesehen – für den Verband das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg gilt, soweit der Staatsvertrag und die Verbandssatzung keine Regelung enthalten.
- § 2 Nr. 5 und 6 übernimmt nahezu wörtlich die Formulierung aus Artikel 3 Nr. 5 des Staatsvertrags. Offen bleibt, was unter „Trägerschaft“ der dort genannten Aufgaben zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen der Verband Kompetenzen an sich ziehen darf. Sowohl die Stadt Heidelberg als auch der Städtetag Baden-Württemberg haben mit Schreiben an des Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg auf diesen Punkt aufmerksam gemacht, ohne dass bisher erkennbar Klarheit geschaffen werden konnte. Die allgemeine Zuständigkeit und damit auch die Trägerschaft muss in der Regel weiterhin bei den kommunalen Trägern liegen und darf nur unter besonderen, genau zu definierenden Umständen auf den Verband übergehen.
- Eine genaue Definition von „Koordinierung“ und „Trägerschaft“ ist auch mit Blick auf die Finanzierung des Verbandes wichtig, weil der Staatsvertrag (Artikel 4) weitgehende Rechte zur Gründung eigener Einrichtungen mit Finanzierungsfolgen enthält. Mit 2/3 Mehrheit können Entscheidungen getroffen werden, die zu Umlageerhöhungen führen.

- § 5 Absatz 3 der Satzung regelt die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse nicht vollständig. Die oben erwähnte 2/3-Sonderregelung in Artikel 4 Absatz 1 des Staatsvertrages steht „versteckt“ nur im Staatsvertrag und wird in der Satzung – anders als z.B. Artikel 5 Absatz 3 – gar nicht erwähnt. Unklar ist in diesem Fall auch die Rechtssystematik: Gilt die 2/3 Mehrheit nach Artikel 4 des Staatsvertrags oder die einfache Mehrheit nach § 5 der Satzung? Wir schlagen deshalb für § 5 Absatz 3 folgende Formulierung vor:

„Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Über die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung des Regionalplans sowie über Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 b) und 1 c), die zu einer dauerhaften Umlageerhöhung führen, entscheidet die Verbandsversammlung stets mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.“

gez.

Beate Weber